

Antrag

an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 29. Mai 2026

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes: Bezahlte Bildungsfreistellung auch für Betriebsrät:innen in Kleinbetrieben

Gemäß § 118 Arbeitsverfassungsgesetz hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf eine Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von drei Wochen und drei Arbeitstagen („Bildungsfreistellung“). In jenen Betrieben jedoch, in denen weniger als 20 Arbeitnehmer:innen beschäftigt sind, besteht der Anspruch auf eine Bildungsfreistellung nur gegen Entfall des Entgelts.

Den immer weiter gestiegenen Anforderungen an Betriebsrät:innen, insbesondere an die Fachkompetenz sämtlicher Betriebsratsmitglieder, kann nur durch die Möglichkeit der Teilnahme an zielgerichteten fachlichen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen Rechnung getragen werden. Diese Möglichkeit zu einer Teilnahme setzt jedoch voraus, dass die Zeiten solcher Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bezahlt werden, ansonsten würde dies dazu führen, dass fortbildungswillige Betriebsratsmitglieder im Falle von unbezahlten Bildungsfreistellungen erhebliche Einkommenseinbußen in Kauf nehmen müssten.

Betriebsratsmitglieder, die eine Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen, machen dies nicht im Eigeninteresse, sondern für eine zielgerichtete Vertretung ihrer Belegschaften. Wenn auch die Mitarbeiterzahl in Kleinbetrieben eine geringere sein mag, so sind die Rechtsfragen grundsätzlich dieselben und bedürfen einer gleich kompetenten und geschulten Behandlung und Bearbeitung.

In der Praxis müssen Betriebsratsmitglieder aus Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmer:innen für ihre Fortbildungen immer wieder Urlaubstage in Anspruch nehmen. In der Praxis führt das dazu, dass von Betriebsratsmitgliedern aus Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmer:innen höchst selten Fortbildungen besucht werden.

Nicht verständlich ist die Regelung auch deshalb, da auf den Umstand der geringeren Mitarbeiteranzahl bereits durch die geringere Zahl der Mandate Rücksicht genommen wird. So sind bei unter 20 Beschäftigten nur zwei Mandate zu vergeben, bei unter zehn Beschäftigten nur ein Mandat, sodass von der bezahlten Bildungsfreistellung entsprechend wenige Personen betroffen sind. Dass jedoch die drei Betriebsratsmitglieder eines Betriebes ab 20 Personen alle über einen Anspruch auf bezahlte Bildungsfreistellung verfügen, die zwei Betriebsratsmitglieder eines Betriebes unter 20 Personen hingegen gar nicht, ist nicht nachvollziehbar.

Somit sollte über 50 Jahre nach dem Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes auch für Betriebe unter 20 Arbeitnehmer:innen diese benachteiligende

Ausnahmebestimmung für Betriebe unter 20 Arbeitnehmer:innen entfallen und auch für diese eine bezahlte Bildungsfreistellung eingeführt werden.

Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und die zuständige Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, im Arbeitsverfassungsgesetzes eine bezahlte Bildungsfreistellung auch für Betriebsrät:innen in Kleinbetrieben einzuführen.